084/26/01
Beschlussvorlage
öffentlich

Schließung der Kindertagesstätte "Aponi"

Organisationseinheit:
Allgemeine Verwaltung

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	04.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Kindertagesstätte „Aponi“ in Trägerschaft der Stadt Zossen, Amtmannfeldweg 4, 15806 Zossen, Ortsteil Nächst Neuendorf, wird rückwirkend zum 31.10.2026 als öffentliche Einrichtung geschlossen.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf
[X] besteht nicht [ ] besteht für:

Begründung
Die Verwaltung empfiehlt die Schließung der Kita „Aponi“, weil grundlegende Voraussetzungen für einen dauerhaft sicheren Betrieb fehlen und ihre Herstellung erhebliche bauliche und organisatorische Veränderungen erfordert. Besonders schwer wiegt der Zugang über den Alarmweg der Feuerwehr und die fehlenden geeigneten Personal- und Pausenräume. Hinzu kommen weitere Mängel beim Brandschutz, an einem Notausgang und an Verkehrsflächen. Gleichzeitig stehen im Stadtgebiet ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung. Seit Oktober 2025 besteht zudem eine neue Kita in evangelischer Trägerschaft unmittelbar im Ortsteil Nächst Neuendorf.

Die Betreuung und Förderung der drei derzeit in „Aponi“ betreuten Kinder soll ohne Unterbrechung in geeigneten Einrichtungen fortgeführt werden. Die nachfolgende Begründung erläutert die festgestellten Probleme, die geprüften Lösungsansätze und die Folgen der möglichen Entscheidungen.

1. Darlegung der Gründe für die Schließung

Am 08.04.2026 wurde die Kita „Aponi“ durch die Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg – nachfolgend „Unfallkasse“ genannt – sowie das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit – nachfolgend „Landesamt für Arbeitsschutz“ genannt – besichtigt. Beide Behörden stellten Mängel fest, die die Sicherheit der Kinder und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten betreffen.

Die Stadt nahm hierzu am 07.07.2026 schriftlich Stellung, berichtete über bereits vorgenommene Verbesserungen und schlug weitere Maßnahmen zur Mängelbeseitigung vor. Die Eltern erklärten sich bereit, die Umsetzung praktisch und finanziell zu unterstützen. Dieses Engagement ermöglichte zusätzliche Lösungsansätze, konnte die grundlegenden baulichen Probleme jedoch nicht beheben.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden beiden Fachbehörden schriftlich mit der Bitte um Bestätigung vorgelegt. Zugleich teilte die Stadt ihnen in Absprache mit dem Kitaausschuss mit, dass die endgültige Schließung der Einrichtung zum 31.07.2027 beabsichtigt sei. Ziel war es, bis dahin einen befristeten Weiterbetrieb zu ermöglichen.

Mit Schreiben vom 31.07.2026 verlängerte die Unfallkasse die Frist zur Mängelbeseitigung bis zum 31.10.2026. Das Landesamt für Arbeitsschutz teilte mit Schreiben vom 05.08.2026, das der Verwaltung am 21.08.2026 per E-Mail zuging, mit, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichen. Auch das Landesamt gewährte eine Fristverlängerung lediglich bis zum 31.10.2026. Der angestrebte Weiterbetrieb bis zum 31.07.2027 wurde damit durch die gewährten Fristen nicht ermöglicht.

Am 31.08.2026 informierte die Bürgermeisterin den Kitaausschuss im Beisein der Kitaleitung, der Amtsleitung und des Personalratsvorsitzenden ausführlich über die daraus folgende Notwendigkeit, die Einrichtung bereits zum 31.10.2026 zu schließen. Die Stellungnahmen der Unfallkasse und des Landesamtes für Arbeitsschutz wurden dem Kitaausschuss dabei vorgelegt und erläutert.

Gemeinsamer Zugang mit der Feuerwehr

Der Aus- und Zugang zur Kita führt über den Alarmweg und den Stauraum des benachbarten Feuerwehrhauses. Kinder, Eltern und Beschäftigte müssen damit Flächen nutzen, die im Einsatzfall für den Feuerwehrbetrieb benötigt werden. Die Unfallkasse hat diese Überschneidung ausdrücklich als Gefährdung bewertet und eine bauliche Änderung verlangt, damit der Weg auf seinem gesamten Verlauf sicher begangen werden kann.

Im Alarmfall treffen die gewöhnlichen Wege zur Kita auf die Bewegungen der Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. Gerade kleine Kinder können die Geschwindigkeit, die Fahrwege und das Verhalten von Fahrzeugen noch nicht zuverlässig einschätzen. Zugleich muss die Feuerwehr ihre Einsatzwege ungehindert nutzen können. Die Gefahr besteht unabhängig davon, wie viele Kinder die Einrichtung besuchen. Sie lässt sich auch nicht durch eine zeitliche Trennung der Nutzungen verlässlich ausschließen, weil Feuerwehreinsätze nicht planbar sind.

Als einfachere Lösung wurde zunächst erwogen, einen seitlich geführten Fußweg durch eine Abgrenzung vom Feuerwehrbereich zu trennen und die Bring- und Abholsituation zu verändern. Bereits die Stellungnahme der Stadt vom 07.07.2026 weist darauf hin, dass die An- und Abfahrt auf der Straße dabei weiterhin problematisch bleibt. Nach Einschätzung der fachlichen Behörden reicht eine solche Umgestaltung nicht aus, um die erforderliche Trennung herzustellen.

Als verbleibende Lösung wird eine Erschließung vom hinteren Bereich des Kita-Grundstücks beschrieben. Dafür wären Grundstücksankäufe sowie die Planung und Genehmigung einer Zufahrt und eines Parkplatzes erforderlich. Der sichere Zugang könnte somit nicht allein durch zusätzliche Aufsicht oder eine einfache Änderung der Wegeführung hergestellt werden. Er setzt vielmehr eine eigenständige bauliche Lösung voraus, deren Umsetzung auch von Grundstücksverfügbarkeit und Genehmigungen abhängt.

Fehlende Personal- und Pausenräume

In der Kita „Aponi“ fehlt ein geeigneter Raum, in dem die Beschäftigten ihre Pausen ungestört verbringen können. Das Landesamt für Arbeitsschutz hat mit Schreiben vom 05.08.2026 erläutert, dass in der Kita ein separater Pausenraum erforderlich ist, den Kinder und Eltern während der Pausennutzung nicht betriebsbedingt betreten.

Die geringe Zahl der Beschäftigten oder der betreuten Kinder hebt diese Anforderung nicht auf. Ein gemeinsam mit Kindern genutzter Bereich, in dem weiterhin Betreuung, Publikumsverkehr oder andere Arbeitsabläufe stattfinden, bietet keine verlässliche ungestörte Pausenmöglichkeit. Die in den Lösungsvorschlägen erwogene Nutzung vorhandener Flächen ersetzt deshalb nicht den Nachweis eines geeigneten Raums. Die Stadt hat bereits am 07.07.2026 mitgeteilt, dass ein Anbau zur Schaffung eines Personal- beziehungsweise Pausenraums aufgrund der Haushaltslage nicht realisiert werden kann.

Als Arbeitgeberin muss die Stadt nach §§ 3 bis 5 Arbeitsschutzgesetz die Gefährdungen beurteilen, erforderliche Schutzmaßnahmen treffen und deren Wirksamkeit überprüfen. Dazu gehören geeignete räumliche Bedingungen. Die Arbeit mit kleinen Kindern erfordert fortlaufende Aufmerksamkeit und ist mit körperlichen und psychischen Belastungen verbunden. Verlässliche Erholungsmöglichkeiten dienen deshalb auch der dauerhaften Leistungsfähigkeit des Personals und einer aufmerksamen Betreuung. Das Landesamt hat ausdrücklich klargestellt, dass fehlende Haushaltsmittel keine ausreichende Begründung dafür sind, die notwendigen Maßnahmen zu unterlassen.

Zur beabsichtigten Maßnahme wurden die Beteiligungsrechte des Personalrates gewahrt.

Weitere Mängel

Für die Gruppenräume im Anbau wurde eine hohe Lärmbelastung festgestellt. Gefordert wurden geeignete schalltechnische Maßnahmen, um die Belastung der Beschäftigten zu verringern und die Sprachverständlichkeit für die Kinder zu verbessern. Die Eltern hatten angeboten, entsprechende Arbeiten durch Spenden zu finanzieren.

Die als Notausgang gekennzeichnete Tür aus dem Gruppenraum im Anbau öffnet nicht nach außen. Das Landesamt verlangt eine Öffnung in Fluchtrichtung, weil eine nach innen öffnende Tür im Notfall die Flucht erschweren kann. Außerdem ist das Podest am Ausgang aus dem hinteren Gruppenraum zu klein. Bei geöffneter Tür bleibt vor der anschließenden Treppe nicht genügend sichere Standfläche. Hinzu kommen die festgestellten fehlenden selbstschließenden Brand- beziehungsweise Rauchschutzabschlüsse. Diese Mängel betreffen die sichere Räumung des Gebäudes und den Schutz vor der Ausbreitung von Feuer und Rauch.

Die Unfallkasse beanstandete ferner Stolperstellen und Spalten auf den äußeren Verkehrswegen sowie zu schmale Podeste an Außentüren. Bei der Einfriedung wurden unter anderem unterschiedliche Zaunhöhen und mögliche Fangstellen festgestellt. Weitere Punkte betrafen Altreifen als Spielgeräte und ungesicherte Quetsch- und Scherstellen an Schiebetüren. Die Stadt hat hierzu Maßnahmen angekündigt beziehungsweise vorläufige Sicherungen mitgeteilt. Die zunächst ungeklärte Bruchsicherheit der Spiegel wurde durch die Stadt bestätigt. Diese differenzierte Betrachtung zeigt: Einzelne Punkte konnten geklärt oder bearbeitet werden; die entscheidenden räumlichen und verkehrlichen Probleme bestehen nach dem mitgeteilten Stand jedoch fort.

Behördliche Fristen

Die Unfallkasse verlängerte mit Schreiben vom 31.07.2026 die Frist zur Beseitigung der verbleibenden Mängel bis zum 31.10.2026. Sie hob dabei ausdrücklich den Zugang über den Alarmweg und den Stauraum der Feuerwehr hervor. Das Landesamt für Arbeitsschutz stimmte mit Schreiben vom 05.08.2026 ebenfalls einer Verlängerung nur bis zum 31.10.2026 zu. Die von der Stadt unterbreiteten Vorschläge und die Hinweise auf fehlende finanzielle Mittel reichten aus Sicht des Landesamtes nicht aus, um von weitergehenden Maßnahmen abzusehen.

Für die Kita „Aponi“ endet die gewährte Frist somit bei beiden Behörden am 31.10.2026. Eine Fortführung bis zum 31.12.2026 oder bis zum Ende des Kitajahres am 31.07.2027 wurde zwar angestrebt, aber nicht bewilligt. Eine darüberhinausgehende Fristverlängerung ist nicht gewährt. Die Fristschreiben sind keine bereits ausgesprochene Betriebsschließung. Sie bieten jedoch keine Grundlage dafür, einen unveränderten Weiterbetrieb über den 31.10.2026 hinaus als gesichert anzusehen.

2. Gesicherte Weiterbetreuung und Wünsche der Eltern

Bereits heute stehen im Stadtgebiet ausreichend Kitaplätze zur Verfügung. Allerdings ist nicht jeder freie Platz zugleich ein Platz in der Wunscheinrichtung der jeweiligen Familie. Die Verwaltung muss deshalb die vorhandenen Angebote mit den konkreten Bedürfnissen der drei Kinder und den Wünschen ihrer Sorgeberechtigten zusammenführen.

Im Oktober 2025 wurde in Nächst Neuendorf eine neue Kita in evangelischer Trägerschaft eröffnet. Damit besteht im Ortsteil bereits ein weiteres Betreuungsangebot. Dies eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, Kinder auch nach der Schließung von „Aponi“ weiterhin in Nächst Neuendorf betreuen zu lassen und örtliche Bezüge zu erhalten. Die tatsächliche Verfügbarkeit passender Plätze, die Betreuungszeiten und die Aufnahmebedingungen sind mit dem Träger abzustimmen.

Ein Wechsel in die evangelische Einrichtung wird den Familien nicht vorgegeben. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII sowie die individuellen Bedürfnisse sind zu berücksichtigen. Für Familien, die diese Einrichtung nicht wählen oder dort keinen geeigneten Platz erhalten, organisiert die Verwaltung andere geeignete Angebote im Stadtgebiet. Die Sicherung der Betreuung hängt daher nicht allein von einer Aufnahmezusage dieses Trägers ab.

Die Eltern sind frühzeitig über konkrete Möglichkeiten zu informieren. Die Verwaltung unterstützt sie bei der Platzwahl, der Abstimmung mit den aufnehmenden Einrichtungen, dem Vertragswechsel und der Eingewöhnung. Soweit organisatorisch möglich und von den Familien gewünscht, soll bei der Platzplanung auch auf bestehende Beziehungen zwischen den Kindern Rücksicht genommen werden. Ziel ist ein einmaliger, gut vorbereiteter Wechsel in eine dauerhaft geeignete Einrichtung.

3. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Ein Erhalt der Kita „Aponi“ hätte Investitionen erfordert, die über kleinere Reparaturen hinausgingen. Zu lösen gewesen wären insbesondere die fehlenden Personalräume und die unzureichende Trennung vom Feuerwehrverkehr. Hinzu kämen die Maßnahmen an Notausgang, Podesten und Brandschutz sowie die weiteren noch offenen Mängel. Die Maßnahmen wären im Zusammenhang zu betrachten: Die Behebung eines einzelnen Punktes würde noch keinen insgesamt ordnungsgemäßen Betrieb sicherstellen.

Die rückwärtige Erschließung würde neben den eigentlichen Baukosten voraussichtlich Aufwendungen für Grundstückserwerb, Planung und Genehmigungen auslösen. Ein geeigneter Personal- und Pausenraum erfordert ebenfalls eine tragfähige räumliche Lösung. Elternspenden könnten einzelne

Anschaffungen oder Arbeiten unterstützen, ersetzen aber keine gesicherte Finanzierung der gesamten notwendigen Standortertüchtigung.

Auch der laufende Betrieb einer kleinen Kita bindet Personal und Sachmittel. Unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder müssten Aufsicht, Vertretung, Leitung, Reinigung und Gebäudeunterhaltung zuverlässig organisiert werden. Die Aufwendungen ließen sich deshalb nicht beliebig an eine geringe Kinderzahl anpassen. „Aponi“ und Bienennest werden zudem gemeinsam geleitet und nutzen wesentliche Betriebsmittel gemeinsam. Veränderungen an einem der beiden Standorte würden sich damit auf die bisherige Organisation auswirken und wären beim weiteren Personaleinsatz sowie bei der Ausstattung der verbleibenden Einrichtungen zu berücksichtigen.

Werden vorhandene geeignete Plätze in anderen Einrichtungen genutzt, können deren Räume und betriebliche Strukturen für die Betreuung eingesetzt werden. Die Pflicht zur Betreuung der Kinder bleibt bestehen; vermieden wird der zusätzliche Aufwand für die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung gerade dieses Standortes. Wie hoch die jährliche Nettoentlastung ausfällt, hängt insbesondere vom weiteren Personaleinsatz, verbleibenden Gebäudekosten und zusätzlichen Aufwendungen in den aufnehmenden Einrichtungen ab. Die aktuellen monatlichen Kosten für den laufenden Betrieb betragen ca. 26.000 EUR.

Die Kommunalaufsicht nennt für „Aponi“ und Bienennest zusammen einen Investitions- beziehungsweise Sanierungsbedarf von rund 1,2 Millionen Euro. Diese Angabe verdeutlicht den Umfang der Belastung durch beide Standorte, Die Kostenschätzung für die Kita „Aponi“ beträgt ca. 680.000 EUR.

Nach § 62 Absatz 2 BbgKVerf ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Für die Kita „Aponi“ ist daher abzuwägen, ob erhebliche zusätzliche Aufwendungen für einen baulich und verkehrlich problematischen Standort sachgerecht sind, wenn die Betreuung in anderen geeigneten Einrichtungen gesichert werden kann. Die Verwaltung hält die Nutzung vorhandener Angebote unter diesen Umständen für die wirtschaftlichere und verlässlichere Lösung.

4. Haushaltssicherung und Einschätzung der Kommunalaufsicht

Die Stadt Zossen befindet sich in der Haushaltssicherung. Nach dem mitgeteilten Stand ist ein Zeitpunkt für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs noch nicht absehbar. § 68 BbgKVerf verlangt, die Haushaltswirtschaft auf die Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit auszurichten und im Haushaltssicherungskonzept den frühestmöglichen Haushaltsausgleich anzustreben. Zusätzliche Ausgaben müssen daher besonders sorgfältig auf ihre Erforderlichkeit und Finanzierbarkeit geprüft werden.

Die Sicherung einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung bleibt eine zu erfüllende Aufgabe. Daraus folgt jedoch nicht, dass jeder bisherige Standort unabhängig von seinem Zustand und vom vorhandenen Gesamtangebot erhalten werden muss. Wenn die Betreuung der drei Kinder in geeigneten anderen Einrichtungen gewährleistet werden kann, ist die bauliche Ertüchtigung gerade der Kita „Aponi“ nicht allein wegen des fortbestehenden Betreuungsbedarfs zwingend.

Die Kommunalaufsicht hat die beabsichtigte Schließung von „Aponi“ und „Bienennest“ unter Hinweis auf die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, den Sanierungsbedarf und die ausreichenden Kitaplätze als nachvollziehbar bewertet. Sie hat dabei hervorgehoben, dass die verfügbaren Mittel für die Aufgabenerfüllung einzusetzen sind und die Haushaltswirtschaft auf die Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit ausgerichtet werden muss. Die Sanierung von Einrichtungen, deren Plätze zur Bedarfsdeckung nicht benötigt werden, steht nach ihrer Einschätzung diesem Ziel entgegen.

Diese Einschätzung ist keine behördliche Anordnung, die Kita „Aponi“ zu schließen. Sie stützt jedoch die Bewertung der Verwaltung, dass ein aufwendiger Erhalt des Standortes angesichts vorhandener Betreuungsalternativen und begrenzter Mittel nicht sachgerecht ist. Bereits im Juli 2026 hatte die Stadt dem Landesamt mitgeteilt, dass der erforderliche Anbau für Personalräume aus Haushaltsgründen nicht realisiert werden kann.

Die Haushaltssicherung entbindet die Stadt zugleich nicht von ihren Sicherheits- und Arbeitsschutzpflichten. Sie kann deshalb nicht dazu führen, die Kita mangels Sanierungsmitteln dauerhaft unter unzureichenden Bedingungen weiterzubetreiben. Wenn eine finanzierte und rechtzeitige Herstellung geeigneter Bedingungen nicht gesichert ist, muss die Betreuung an geeigneten anderen Standorten organisiert werden.

5. Belastungen und Risiken einer Sanierung

Die Sanierung wäre mit Planungs-, Abstimmungs- und Bauaufwand verbunden. Insbesondere die neue Erschließung hängt nicht allein von einer Entscheidung der Stadt ab. Grundstücke müssten verfügbar sein, die erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die Arbeiten beauftragt und ausgeführt werden. Solange diese Voraussetzungen nicht gesichert sind, lässt sich kein verlässlicher Zeitpunkt für die dauerhafte Beseitigung des Zugangsproblems zusagen.

Während der Arbeiten müssten sowohl der Schutz der Kinder und Beschäftigten als auch die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr gewährleistet sein. Baumaßnahmen an Zugängen, Notausgängen und Verkehrsflächen können die sichere Nutzung der Einrichtung zusätzlich einschränken. Soweit eine sichere Trennung des Baustellenbetriebs vom Kitabetrieb nicht möglich ist, wäre die Betreuung während dieser Zeit an einen anderen Standort zu verlagern.

Ein solcher vorübergehender Wechsel würde eine Eingewöhnung in neue Räume, Gruppen und Bezugspersonen erfordern. Bei einer anschließenden Rückkehr nach „Aponi“ käme eine weitere Umstellung hinzu. Eine dauerhafte Anschlussbetreuung vermeidet diesen zusätzlichen Rückwechsel. Gerade bei den jüngeren Kindern ist eine möglichst verlässliche Betreuungssituation bei der Entscheidung besonders zu berücksichtigen.

Darüber hinaus können im Zuge vertiefter Untersuchungen und Planungen weitere Anforderungen oder bislang nicht erkannte Mängel auftreten. Zusätzlicher Flächenbedarf, geänderte Genehmigungsanforderungen oder Bauverzögerungen könnten Kosten und Dauer der Maßnahmen erhöhen. Diese Risiken sind noch keine bereits feststehenden Mehrkosten. Sie erschweren aber eine verlässliche Planung und sprechen bei vorhandenen Betreuungsalternativen gegen eine nur vorläufig abgesicherte Fortführung des Standortes.

6. Folgen einer Fortführung des Betriebs

Die Ablehnung des Beschlusses zur Schließung der Kita „Aponi“ beseitigt weder die festgestellten Mängel noch die Pflichten der Stadt als Trägerin und Arbeitgeberin. Die Verwaltung müsste weiterhin wirksam sicherstellen, dass der Zugang gefahrlos genutzt werden kann, geeignete Pausenmöglichkeiten bestehen und die Anforderungen an Fluchtwege und Brandschutz eingehalten werden. Eine geringe Kinderzahl, das Engagement der Eltern oder der Wunsch nach weiteren Übergangszeiten ersetzen diese Voraussetzungen nicht.

Werden die notwendigen Maßnahmen nicht umgesetzt, kann das Landesamt verbindliche Anordnungen erlassen. Unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 3 Arbeitsschutzgesetz kann es die betroffene Arbeit untersagen. Eine solche Einschränkung könnte die Betreuung kurzfristig unmöglich machen. Die Stadt müsste dann unter erheblichem Zeitdruck Anschlussplätze vermitteln und die Familien auf einen kurzfristigen Wechsel vorbereiten. Eine planmäßige Schließung schafft hierfür einen geordneten zeitlichen Rahmen.

Bei schuldhaften Verstößen gegen einschlägige Vorschriften oder vollziehbare Anordnungen können außerdem Bußgelder in Betracht kommen. Ein Bußgeld entsteht nicht automatisch mit dem Ablauf der gesetzten Frist. Maßgeblich sind der konkrete Tatbestand und die persönliche Verantwortlichkeit. Für die Entscheidung über die Kita „Aponi“ ist aber wesentlich, dass die Nichtumsetzung erforderlicher Maßnahmen nicht folgenlos bleibt und ein Weiterbetrieb rechtlich nicht allein durch einen kommunalen Beschluss abgesichert werden kann.

Die Bürgermeisterin trägt als gesetzliche Vertreterin der Stadt nach § 13 Arbeitsschutzgesetz Verantwortung für die Organisation des Arbeitsschutzes. Die konkreten Mängel und die Stellungnahmen der Behörden sind bekannt. Deshalb muss sie auf wirksame Schutzmaßnahmen, eine nachvollziehbare Gefährdungsbeurteilung und einen rechtmäßigen Betrieb hinwirken. Ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entbindet sie nicht von diesen Pflichten. Einen Beschluss, den sie für rechtswidrig hält, muss sie nach § 55 BbgKVerf beanstanden.

Nach § 48 Beamtenstatusgesetz kommt eine persönliche Ersatzpflicht gegenüber der Stadt in Betracht, wenn eigene Dienstpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden und der Stadt dadurch ein Schaden entsteht. Eine persönliche Haftung folgt daher nicht allein daraus, dass eine Kita weiterbetrieben wird. Das bewusste Unterlassen erforderlicher Maßnahmen trotz bekannter erheblicher Gefährdungen begründet unter Umständen eine solche persönliche Haftung. Für die Kita „Aponi“ betrifft dies insbesondere den Umgang mit der bekannten Gefährdung durch den Feuerwehrzugang und den ausdrücklich beanstandeten Arbeitsbedingungen.

Die Entscheidung über die Schließung ist deshalb auch eine Entscheidung darüber, wie die Stadt mit bereits bekannten Risiken umgeht. Bis zur tatsächlichen Einstellung des Betriebs bleiben notwendige Sicherungen, die Überprüfung ihrer Wirksamkeit und die Dokumentation der getroffenen Entscheidungen erforderlich. Die Schließung zu einem bestimmten Datum ersetzt diese laufenden Pflichten nicht.

7. Ergebnis der Abwägung

Die Bindung der Kinder und Familien an die Kita „Aponi“, vertraute Bezugspersonen und der Wunsch nach Betreuung im Ortsteil sind wichtige Belange. Ein Einrichtungswechsel bedeutet für die Familien eine Umstellung und muss deshalb sorgfältig vorbereitet und begleitet werden. Diese Belastung ist gegen die Folgen eines unveränderten Weiterbetriebs und einer aufwendigen Sanierung abzuwägen.

Bei der Kita „Aponi“ betreffen die entscheidenden Probleme grundlegende Standortbedingungen. Der Zugang über den Alarmweg und den Stauraum der Feuerwehr lässt sich nicht durch eine einfache Umgestaltung hinreichend sichern. Geeignete Personal- und Pausenräume fehlen. Hinzu kommen die Anforderungen an Notausgang, Podeste und Brandschutz. Ein dauerhaft ordnungsgemäßer Betrieb setzt somit mehrere aufeinander abgestimmte bauliche Maßnahmen voraus.

Sowohl die Unfallkasse als auch das Landesamt für Arbeitsschutz haben die Frist bereits bis zum 31.10.2026 verlängert. Eine spätere Frist ist für „Aponi“ nicht gewährt. Die erforderlichen räumlichen und verkehrlichen Lösungen sind nach dem derzeitigen Stand weder rechtzeitig gesichert noch finanziell tragfähig hinterlegt. Die Fortführung unter unveränderten Bedingungen bietet daher keine verlässliche Perspektive für Kinder, Eltern und Beschäftigte.

Demgegenüber bestehen bereits ausreichende Betreuungsplätze im Stadtgebiet. Die neue evangelische Kita in Nächst Neuendorf eröffnet zudem eine weitere Möglichkeit der Betreuung im Ortsteil, soweit passende Plätze verfügbar sind und die Familien dieses Angebot wählen. Die Pflicht zur Betreuung kann damit durch die Organisation geeigneter Anschlussplätze erfüllt werden, ohne den

problematischen Standort dauerhaft erhalten zu müssen.

Unter Berücksichtigung des Schutzes der Kinder und Beschäftigten, der notwendigen baulichen Maßnahmen, der Haushaltssicherung und der vorhandenen Betreuungsalternativen empfiehlt die Verwaltung die geordnete Schließung der Kita „Aponi“ mit Ablauf des 31.10.2026. Die Interessen der Familien werden durch eine frühzeitige, individuelle Platzvermittlung und eine umfassend begleitete Eingewöhnung berücksichtigt. Damit wird die Betreuung verlässlich fortgeführt und ein kurzfristiger, ungeplanter Wechsel möglichst vermieden.

Finanzielle Auswirkungen
[ ] Ja [X] Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	[ ] Ja [ ] Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n
Keine